Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 375
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 17. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2021)

zum Thema:

Berufsverbände als Vertragspartner des Landes Berlin bei der RVTag / QVTag iSd KitaFöG

und **Antwort** vom 30. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Aug. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28375
vom 17. August 2021
über Berufsverbände als Vertragspartner des Landes Berlin bei der RVTag / QVTag iSd KitaFöG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Abgeordneten:

Nach unserem Kenntnisstand hat der -VKMK e.V. (Gründung 2014) als Berufsverband im Bereich der frühkindlichen Bildung mit 80 Kitaträger - Mitgliedern, rund 200 Einrichtungen und 10.000 Betreuungsplätzen bislang erfolglos die Teilnahme an den RV-Tag-Verhandlungen beantragt.

Die Verhandlungen betreffen die Qualitätsentwicklungsvereinbarung QVTag (§ 13 KitaFöG) sowie die Finanzierung Kitas nach RV Tag (§ 23 KitaFöG). Der Landesgesetzgeber hat geregelt, dass deren Grundlage eine landesweite Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung und den Trägern der freien Jugendhilfe sein soll. Vorgabe zur Einschränkung der zu berücksichtigenden Vertragspartner des Landes Berlins kennt diese Regelung nicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Wie kann der Berliner Senat, den bisherigen Ausschluss des o.g. Berufsverbandes und seiner vertretenen freien Träger trotz ausdrücklicher Antragstellung zur Teilnahme an den Verhandlungen rechtfertigen?

2.Wie kann dieser gezielte Ausschluss gerechtfertigt werden, wenn der o.g. Berufsverband mit der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bereits in diversen regelmäßig wiederkehrenden informellen und formellen Runden langjährig aktiv zusammenarbeitet?

3. Wie kann dieser gezielte Ausschluss des o.g. Berufsverbandes vom demokratischen Meinungsbildungsprozess gerechtfertigt werden?

Zu 1., 2. und 3.:

Eine Teilnahme des Verbandes der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger Berlin e.V. (VKMK) an den Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) und Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (QVTAG) ist aus den folgenden Gründen nicht vorgesehen:

In § 13 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG) werden als Vertragspartner QVTAG explizit die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V. sowie die Eigenbetriebe des Landes festgelegt. Diese Regelung sieht keine Ausnahmen vor.

In § 23 Abs. 1 KitaFöG wird die Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung geregelt. Aus der Formulierung „landesweit“ folgt die Intention des Gesetzgebers, einen einheitlichen Rahmen für das Land Berlin zu schaffen, dem die einzelnen Träger beitreten können.

Zu den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege zählen nach allgemeiner Definition allein die derzeit in der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege“ zusammengeschlossenen folgenden Verbände: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband – e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. .Weitere Verbände können in die Bundesarbeitsgemeinschaft aufgenommen werden, wenn sie die Merkmale eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege erfüllen. Dazu gehört unter anderem auch, dass der Verband seine Tätigkeit über das ganze Bundesgebiet erstreckt (Dachverband), vgl. § 1 Absatz 2 der Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. Der VKMK ist hingegen lediglich in Berlin tätig und kann nicht als Spitzenverband iSd § 13 KitaFöG gewertet werden.

Die Regelungen des § 13 und § 23 KitaFöG sind aufgrund ihrer Zielsetzungen der Sicherstellung der Leistung, Finanzierung und Qualität in den Berliner Kindertageseinrichtungen im Gesamtzusammenhang zu sehen. Beiden Vorschriften liegt nicht die praxisferne Vorstellung zugrunde, dass alle oder eine Vielzahl der über tausend Freien Träger mit der Senatsverwaltung für Jugend verhandeln. Das gesetzgeberische Ziel ist eine praktikable Anzahl an Vertragspartnern zu bestimmen und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese eine Vielzahl an Trägern der freien Jugendhilfe, vgl. § 3 SGB VIII, vertreten.
Dies ist durch die Teilnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin (LIGA) und des DaKS an den Verhandlungen zur QVTAG und RV Tag gewährleistet. Die LIGA-Verbände Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V., Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. und die Jüdische Gemeinde zu Berlin KdöR vertreten eine breite Vielfalt an Einrichtungen mit unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtungen.
Der DaKS vertritt die Interessen der Elterninitiativen sowie bilinguale Einrichtungen und solche mit speziellen Profilen wie die Waldkindergärten, Waldorf und Montessori.

Zudem kann er seine Position als Vertragspartner aus der besonderen rechtlichen Stellung der Elterninitiativen gem. § 25 SGB VIII ableiten und vertritt seit rund 35 Jahren über 500 Kindertageseinrichtungen in Berlin.

Der VKMK vertritt nach eigener Angabe „freie, unabhängige Sozialunternehmer in Berlin, die sich täglich mit ihrer Arbeit dem Wettbewerb stellen“ (https://vkmk.de/leitbild, abgerufen am 24.08.2021). Die Begrifflichkeit „Sozialunternehmen“ ist dem SGB VIII jedoch fremd und kann daher keine besondere Position für entsprechende Träger begründen. Eine Vertretung von Trägern, die sich mit herauszuhebenden Konzepten inhaltlich von den Trägern unterscheiden, die bereits durch LIGA und DaKS vertreten werden, ist nicht erkennbar.

Die Beteiligung des VKMK an den RV Tag- und QVTAG-Verhandlungen ist daher weder rechtlich vorgesehen noch fachlich veranlasst.

In anderen Bereichen, die nicht den o.g. speziellen Vorgaben des KitaFöG unterliegen, ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) hingegen für Ideen und Meinungen von Trägern, Verbänden und anderen Akteuren stets offen. So steht die SenBildJugFam beispielsweise anlässlich der Corona Pandemie, insbesondere in der Phase der Notbetreuung, in einem engen Austausch mit den Bezirken, den Elternvertretungen, den Dachverbänden aber auch den einzelnen Trägern. Hierzu wurden verschiedene Instrumente etabliert, die sichergestellt haben, dass alle Beteiligten regelmäßig Informationen erhielten bzw. mit ihren Anliegen gehört wurden. Zudem wurden zusätzlich zu den bereits bestehenden Gremien auch Abstimmungsrunden im erweiterten Kreis durchgeführt, zu denen auch Vertreter von nicht dachverbandszugehörigen Verbänden, wie dem VKMK, eingeladen wurden. Ein gezielter Ausschluss des VKMK vom Meinungsbildungsprozess ist folglich nicht feststellbar.

4. Sollte die rechtliche Würdigung des o.g. Sachverhaltes ergeben, dass ein Ausschluss des o.g. Berufsverbandes oder eines Berufsverbandes im Allgemeinen nicht mit dem SGB VIII und dem KitaFöG (Bln) vereinbar ist, welche Schritte müsste der Landesgesetzgeber sowie der Berliner Senat einleiten und umsetzen, damit eine regelmäßige Beteiligung und Aufnahme an den Verhandlungen zur Qualitätsentwicklung (QV-Tag) gemäß § 13 KitaFöG sowie an den Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung (RV-Tag) gemäß § 23 KitaFöG erfolgt?

Zu 4.:

Die Teilnahme des VKMK an den QVTAG- und RV Tag-Verhandlungen ist aus den oben genannten Gründen nicht vorgesehen.
Dessen Beteiligung an den Verhandlungen würde entsprechende Vorgaben bzw. Anpassungen seitens des Gesetzgebers bezüglich des Teilnehmerkreises in den §§ 13 und 23 KitaFöG erfordern.

Berlin, den 30. August 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie